

Synopsis Revision des Steuerbezugs und Anpassungen an die Bundesgesetzgebung

Steuergesetz

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 7 Absatz 3 ³ Über die anteilmässige oder gesamthafte Besteuerung entscheidet die kantonale Steuerverwaltung. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen an die kantonale Steuerrekurskommission weitergezogen werden. § 29 Absatz 1 Buchstabe n n. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt § 68g 7. Abrechnung mit den Gemeinden und dem Bund ¹ Die kantonale Steuerverwaltung rechnet vierteljährlich für Bund und Gemeinden die an der Quelle erhobenen Steuern ab. ² Die Gemeinde verwendet die ihr zustehende Quellensteuer zugunsten der Gemeinde-, Fürsorge- und Kirchensteuer sowie der Feuerwehrsatzabgabe entsprechend dem Verhältnis der Höhe der Steuersätze dieser Abgaben zueinander.	§ 7 Absatz 3 ³ Über die anteilmässige oder gesamthafte Besteuerung entscheidet die kantonale Steuerverwaltung. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen an das kantonale Steuergericht weitergezogen werden. § 29 Absatz 1 Buchstabe m und n m. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt; n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt. § 68g 7. Abrechnung mit den Gemeinden, den Landeskirchen und dem Bund ¹ Die kantonale Steuerverwaltung rechnet vierteljährlich für Bund, Gemeinden und Landeskirchen die an der Quelle erhobenen Steuern ab. ² Der von der kantonalen Steuerverwaltung eingezogene Kirchensteueranteil wird im Verhältnis der im Kanton wohnhaften Glaubensangehörigen auf die drei Landeskirchen aufgeteilt.

§ 84 Absatz 3

³ Bei Handänderungen infolge Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, bei Unternehmenszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Unternehmung, bei Abspaltung eines in sich geschlossenen oder selbständigen Betriebsteils der Unternehmung, sofern in allen diesen Fällen keine wertmässige Änderung der Beteiligungsverhältnisse erfolgt und die bisherigen Buchwerte übernommen werden, wird die Handänderungssteuer nur zur Hälfte erhoben.

§ 135 I. Fälligkeit, Bezug, Zinsen - 1. Staatssteuer

¹ Die Staatssteuer wird am 30. September des Steuerjahres fällig.

² Beginnt die Steuerpflicht nach Ende September des Steuerjahres, wird die Steuer per Ende Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig, beim Tod des Steuerpflichtigen hingegen erst 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung. Die Steuer auf Kapitaleleistungen

§ 82 Absatz 1 Buchstabe h

h. Handänderungen bei Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, bei Unternehmenszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Unternehmung, bei Abspaltung eines in sich geschlossenen oder selbständigen Betriebsteils der Unternehmung, sofern in allen diesen Fällen keine wertmässige Änderung der Beteiligungsverhältnisse erfolgt und die bisherigen Buchwerte übernommen werden.

§ 84 Absatz 3

aufgehoben

§ 135 I. Fälligkeit

¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist der 30. September des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

² Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. September des Steuerjahres, so wird die Steuer per 31. Dezember fällig.

aus Vorsorge (§ 36) wird 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig.

³ Die Staatssteuer wird jährlich bezogen. Liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, erfolgt der vorläufige Bezug der mutmasslichen Staatssteuer aufgrund früherer Einschätzungen, der Steuererklärung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrages. Der Bezug kann in Raten erfolgen.

⁴ Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Die Verzinsung ist auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt und auf 120% der tatsächlich geschuldeten oder aufgrund provisorischer Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt. Der Vergütungszins wird ebenfalls auf der als Vorauszahlung anerkannten Verrechnungssteuer ab 1. April gewährt.

⁵ Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

⁶ Der Regierungsrat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins pro Kalenderjahr fest. Er ordnet das Nähere über den Einzug der Staatssteuer.

⁷ Der Bezug der Gemeinde- und der Grundstücksteuer ist Sache der Gemeinden, wobei die Gemeindesteuer pränumerando zu beziehen ist. Auf Ersuchen einer Gemeinde kann die Finanz- und Kirchendirektion den vorläufigen und definitiven Bezug der Gemeinde- und Grundstücksteuer analog den Absätzen 1-5 mit der Staatssteuer vornehmen.

⁸ Der Bezug der Steuern ambulanter Steuerpflichtiger (§ 107 Absatz 3 Satz 1) erfolgt durch die Gemeinde. Ein Vergütungszins wird in diesen Fällen nicht gewährt. Der Verzugszins wird ab 1. Januar des folgenden Steuerjahres erhoben.

⁹ Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.

³ Für steuerpflichtige Personen, bei denen das Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann die kantonale Steuerverwaltung besondere Fälligkeitstermine festsetzen.

⁴ Mit der Zustellung der Verfügung oder Rechnung werden fällig:

- a. die Steuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge gemäss § 36;
- b. die Grundstückgewinnsteuer und die Handänderungssteuer;
- c. die Nachsteuern, Bussen und Gebühren.

⁵ In jedem Fall wird die Steuer fällig:

- a. am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b. mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- c. im Zeitpunkt, in dem die ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, ihre inländische Betriebsstätte oder ihren inländischen Grundbesitz aufgibt;
- d. bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;
- e. beim Tod der steuerpflichtigen Person.

⁶ Der Fälligkeitstermin bleibt unverändert, auch wenn zu diesem Zeitpunkt der steuerpflichtigen Person noch keine definitive Rechnung zugestellt worden ist oder gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wird.

§ 135a 1a. Akontozahlung

In jeder Steuerperiode wird eine Akontozahlung erhoben. Weicht eine Steuerperiode vom Kalenderjahr ab, so wird die Akontozahlung in dem Kalenderjahr erhoben, in dem die Steuerperiode endet. Zinsen im Zusammenhang mit der Akontozahlung werden in der Regel mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

§ 135a

II. Zahlungsfrist und Verzugszinspflicht

¹ Die periodisch geschuldeten Steuern auf Einkommen, Vermögen, Ertrag und Kapital sind mit der Fälligkeit gemäss § 135 Absatz 1, 2 oder 3 zu entrichten.

² Die nicht periodisch geschuldeten Steuern sowie die Bussen und Gebühren gemäss § 135 Absatz 4 und die periodisch geschuldeten Steuern mit besonderen Fälligkeiten gemäss § 135 Absatz 5 sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Verzugszinsen pro Kalenderjahr fest.

⁴ Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

⁵ Steuerpflichtigen Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, wird eine Mahnung zugestellt. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Gebühr fest.

§ 135b

III. Vorauszahlungen und Vergütungszinsen

¹ Die steuerpflichtigen Personen können vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.

² Für vor der Fälligkeit geleistete Vorauszahlungen werden bis zum Fälligkeitstermin Vergütungszinsen gutgeschrieben. Die Verzinsung ist auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt und auf 120% der tatsächlich geschuldeten oder aufgrund provisorischer

§ 135b 1b. Grundlage und Verfahren

¹ Grundlage der Akontozahlung sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode.

² Gegen die Rechnung für die Akontozahlung kann wie gegen die Veranlagung selbst Einsprache, Rekurs und Beschwerde erhoben werden. Dabei kann jedoch nur die Steuerhoheit bestritten werden oder es kann glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte Akontozahlung. Die Bestimmungen über das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren der §§ 122 - 131 gelten sinngemäss.

³ Die Akontozahlungsverfügungen sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Vergütungszinsen pro Kalenderjahr fest.

³ Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen von natürlichen Personen sowie der Steuerrückbehalt USA wird als Vorauszahlung an das der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgende Steuerjahr angerechnet. Der Vergütungszins wird dabei ab Eingang der Steuererklärung, frühestens aber ab 1. April des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres gewährt.

§ 136

IV. Provisorische Rechnung

¹ Für jede Steuerperiode wird in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres eine provisorische Rechnung zugestellt.

² Weicht die Steuerperiode vom Kalenderjahr ab, so erfolgt die provisorische Rechnung in dem Kalenderjahr, in dem die Steuerperiode endet.

³ Die Höhe der provisorischen Rechnung wird aufgrund einer früheren Veranlagung, einer eingereichten Steuererklärung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrages festgesetzt.

⁴ Vergütungs- und Verzugszinsen im Zusammenhang mit einer provisorischen Rechnung werden mit der definitiven Rechnung abgerechnet.

⁵ Gegen eine provisorische Rechnung kann wie gegen die Veranlagung selbst Einsprache, Rekurs und Beschwerde erhoben werden. Dabei kann jedoch nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als der provisorisch in Rechnung gestellte Betrag. Die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren gelten sinngemäss.

⁶ Die provisorischen Rechnungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

§ 135c 1c. Schlussabrechnung

¹ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussabrechnung zugestellt. Wird die Veranlagung in einem Rechtsmittelverfahren geändert, erfolgt eine neue Schlussabrechnung

² Noch ausstehende Beträge werden ab Fälligkeit mit Ausgleichszinsen nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge mit Vergütungszinsen zurückerstattet.

§ 136 2. Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer

¹ Die Grundstückgewinn- und die Handänderungssteuer werden mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig.

² Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem jeweils für die Staatssteuer geltenden Zinssatz (§ 135 Absatz 6).

³ § 135 Absatz 9 findet gleichermassen Anwendung.

§ 137 3. Nachsteuer, Strafsteuer und Bussen

Nachsteuern samt Verzugszins, Strafsteuern und Bussen werden mit der Eröffnung der Nach- und Strafsteuer- oder Bussenverfügung fällig. Nach Ablauf eines Monats wird auf dem Gesamtbetrag ein Verzugszins gemäss § 135 Absatz 1 erhoben.

§ 138 II. Sicherstellung des Steuerbetrages

Hat ein Steuerpflichtiger in der Schweiz keinen festen Wohnsitz oder lässt sein Verhalten eine Gefährdung des Steueranspruches befürchten, so kann die kantonale Steuerverwaltung die Sicherstellung des mutmasslichen oder rechtskräftig festgestellten Steuerbetrages anordnen. Die Sicherstellungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung

§ 137

V. Definitive Rechnung

¹ Nach Vornahme der Veranlagung wird die definitive Rechnung zugestellt. Wird die Veranlagung in einem Rechtsmittelverfahren geändert, wird die definitive Rechnung rektifiziert.

² Die definitive Rechnung enthält eine Abrechnung über sämtliche Guthchriften und Belastungen auf dem betreffenden Steuerkonto.

³ Allfällige Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet oder dem Steuerkonto des Folgejahres gutgeschrieben.

⁴ Besteht keine Steuerpflicht mehr und bestehen keine offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren mehr, wird ein allfälliges Restguthaben samt Zins zurückerstattet.

§ 138

VI. Gemeindesteuern

¹ Der Bezug der Gemeindesteuern ist Sache der Gemeinden, wobei die Gemeindesteuern pränumerando zu beziehen sind.

² Auf Ersuchen einer Gemeinde kann die kantonale Steuerverwaltung den Bezug der Gemeindesteuern zusammen mit der Staatssteuer vornehmen. In diesem Fall gelten sämtliche für den Bezug der Staatssteuer massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss auch für den Bezug der Gemeindesteuern.

§ 139

VII. Vollstreckung

¹ Werden offene Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren auf Mahnung hin nicht beglichen, wird gegen die zahlungspflichtige Person die Betreibung eingeleitet.

² Hat die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz, sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt oder fallen Zah-

und Konkurs durch Betreibung auf Sicherstellung oder durch Arrest vollstreckt.

§ 140 IV. Vollstreckbarkeit

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden und in der Betreibung auf Sicherstellung die Sicherstellungsverfügungen der kantonalen Steuerverwaltung sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 141 V. Stundung

Bei Zahlungsschwierigkeiten können für fällige Steuern Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden.

§ 142 VI. Steuererlass

¹ Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder sich aus anderen Gründen in einer Lage befinden, in der die Bezahlung der ganzen Steuer für sie zur unbilligen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Gesuche um Erlass oder Ermässigung der kantonalen Steuern sind an die Finanz- und Kirchendirektion zu richten. Diese entscheidet nach Anhören des zuständigen Gemeinderates.

³ Die Ermässigung der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge. Ebenso zieht der Erlass der

lungserleichterungen gemäss § 139a dahin, kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

³ Rechtskräftige Verfügungen oder Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

⁴ Die Eingabe offener Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

§ 139a

VIII. Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung der Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die kantonale Steuerverwaltung die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 139b

IX. Erlass

¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln bei der Finanz- und Kirchendirektion eingereicht werden. Diese entscheidet nach Anhörung des zuständigen Gemeinderates.

³ Ein Erlass oder Teilerlass der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge.

ganzen Staatssteuer auch den Erlass der ganzen Gemeindesteuer nach sich. Bereits bezahlte Beträge sind in diesen Fällen zurückzuerstatten.

⁴ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Gesuche um Erlass oder Ermässigung von Bussen und Verzugszinsen.

§ 143 VII. Rechen- und Schreibfehler

Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert 5 Jahren seit deren Eröffnung auf Antrag hin oder von Amtes wegen von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

§ 144 VIII. Rückerstattung und Verrechnung von Amtes wegen

¹ Hat eine rechtskräftige Veranlagung nur für einen Teil des Steuerjahres Gültigkeit oder wird durch eine nachträgliche Verfügung die Steuer oder Busse aufgehoben oder niedriger festgesetzt, so ist ein allfällig zuviel bezahlter Betrag samt Zins gemäss § 135 Absatz 3 von Amtes wegen zurückzuerstatten oder mit einer anderen Forderung des Staates zu verrechnen.

² Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern werden mit Zins zurückerstattet, wenn das Rechtsgeschäft, das die Steuerpflicht begründet hat, durch einen behördlichen Akt nachträglich als nichtig erklärt wird.

⁴ Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Die Kosten des Verfahrens können der gesuchstellenden Person aber auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Erlassgesuch eingereicht hat.

§ 140 X. Rechnungsfehler und Schreibversehen

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert 5 Jahren seit der Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von derjenigen Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.

² Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

³ Wird der Antrag auf Berichtigung rechtskräftig abgewiesen, hat die antragstellende Person die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Berichtigungsbegehren eingereicht hat.

§ 141 XI. Rückerstattung

¹ Hat eine rechtskräftige Veranlagung nur für einen Teil des Steuerjahres Gültigkeit oder wird durch eine nachträgliche Verfügung die Steuer oder Busse aufgehoben oder niedriger festgesetzt, ist ein allfällig zuviel bezahlter Betrag samt Zins von Amtes wegen zurückzuerstatten, gutzuschreiben oder mit einer anderen Forderung des Staates zu verrechnen.

² Bei Rückerstattungen an Ehegatten, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Ehegatte als berechtigt, Zahlungen entgegenezunehmen.

³ Wurden die Ehegatten geschieden oder leben sie nicht mehr in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, so erfolgt die Rückerstattung von Beträgen, die ihnen gemeinsam in Rechnung gestellt wurden, je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Zulässig ist auch die Verrech-

§ 145 IX. Rückforderung

¹ Nichtgeschuldete Steuerbeträge, Verzugszinse und Bussen, die aus Irrtum bezahlt worden sind, können vom Steuerpflichtigen innert 5 Jahren nach der Bezahlung zurückgefordert werden.

² Ebenso ist eine Rückforderung zulässig, wenn die Voraussetzungen der betreibungsrechtlichen Rückforderungsklage (Artikel 86 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs) erfüllt sind.

³ Beträge, die aufgrund einer in Rechtskraft erwachsenen Veranlagung oder Bussenverfügung bezahlt worden sind, können unter Vorbehalt von § 144 nicht zurückgefordert werden.

⁴ Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über Rückerstattungsge-
suche. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung an die
kantonale Steuerrekurskommission weitergezogen werden.

nung

a. mit provisorischen oder definitiven Rechnungen zuhanden beider Ehegatten oder

b. je zur Hälfte mit anderen provisorischen oder definitiven Rechnungen zuhanden jedes Ehegatten.

⁴ Anstelle der Rückerstattung oder Verrechnung nach Absatz 3 kann die Bezugsbehörde auf rechtzeitigen und gemeinsamen Antrag der Ehegatten eine andere Verteilung oder Verrechnung vornehmen.

⁵ Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern werden mit Zins zurückerstattet, wenn das Rechtsgeschäft, das die Steuerpflicht begründet hat, durch einen behördlichen Akt nachträglich als nichtig erklärt wird.

§ 142

XII. Rückforderung

¹ Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat. Das Gleiche gilt für nicht geschuldete Zinsen, Bussen und Gebühren.

² Zurückgeforderte Beträge werden vom Zeitpunkt der Zahlung an zum Vergütungszinssatz verzinst, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage vergangen sind.

³ Das Gesuch um Rückforderung ist innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet wurde, bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Weist diese das Gesuch ab, stehen der betroffenen Person die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

⁴ Wird das Rückforderungsgesuch rechtskräftig abgewiesen, hat die gesuchstellende Person die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Rückforderungsgesuch eingereicht hat.

§ 143**XIII. Sicherstellung**

¹ Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuern, Zinsen, Busen und Gebühren als gefährdet, kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares gerichtliches Urteil.

² Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

³ Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht erheben.

⁴ Eine Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 144**XIV. Arrest**

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

§ 145**XV. Löschung im Handelsregister**

Eine juristische Person darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die kantonale Steuerverwaltung nach Rücksprache mit dem

§ 146 X. Nachsteuer

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert. Wegen ungenügender Bewertung allein kann keine Nachsteuer erhoben werden.

² Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

§ 147 XI. Verjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

² Steuerforderungen verjähren 5 Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

Gemeindesteueramt dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldeten Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind.

§ 146 XVII. Nachsteuer

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer samt Zins seit Fälligkeit gemäss § 135 Absätze 1 bis 3 als Nachsteuer eingefordert. Wegen ungenügender Bewertung allein kann keine Nachsteuer erhoben werden.

² Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

§ 147 XVIII. Verjährung

¹ Das Recht eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die §§ 146 und 166.

² Steuerforderungen verjähren 5 Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

³ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

a. während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens; b. solange die Steuerforderung sichergestellt oder eine Zahlungserleichterung gewährt worden ist; c. solange weder die steuerpflichtige noch eine mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. ⁴ Die Verjährung beginnt neu mit: a. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird; b. jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaftende Person; c. der Einreichung eines Erlassgesuches; d. der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.	a. während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens; b. solange die Steuerforderung sichergestellt oder eine Zahlungserleichterung gewährt worden ist; c. solange weder die steuerpflichtige noch eine mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. ⁴ Die Verjährung beginnt neu mit: a. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird; b. jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaftende Person; c. der Einreichung eines Erlassgesuches; d. der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.
--	--